

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00781 vom 28. Oktober 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00781](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00781)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00781 du 28 octobre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00781 del 28 ottobre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Februar 1999 bei einem Invaliditätsgrad von 60 % eine halbe beziehungsweise eine Dreiviertelsrente der Invalidenversicherung (Urk. 6/28/1; Urk. 6/131/1; Urk. 6/138). Im Rahmen einer revisionsweisen Überprüfung seines Rentenanspruchs teilte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem Versicherten am 27. Februar 2013 (Urk. 6/144) mit, dass sie eine polydisziplinäre Begutachtung (Allgemeine/Innere Medizin, Psychiatrie, Rheumatologie) als notwendig erachte, und legte ihren Fragenkatalog bei. Gleichzeitig wies sie den Versicherten darauf hin, dass er innert 10 Tagen einen Gegenbericht sowie Zusatzfragen einreichen könne. Am 13. März 2013 versandte die IV-Stelle die den Versicherten betreffenden Unterlagen an die per Zufallsprinzip ( SuisseMED@P ) ausgewählte Medizinische Abklärungsstelle (MEDAS) Y.\_\_\_\_ (Urk. 6/145-146). Am 18. März 2013 ersuchte der Versicherte um Zustellung der Akten (Urk. 6/147). Am 20. März 2013 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass die Begutachtung am Y.\_\_\_\_ stattfinden werde und von Dr. med. Z.\_\_\_\_ (Allgemeine/Innere Medizin), Dr. med. A.\_\_\_\_ (Psychiatrie) und Dr. med. B.\_\_\_\_ (Rheumatologie) durchgeführt werde. Zudem erging der Hinweis, dass triftige Einwendungen gegen eine oder mehrere der Gutachter innert 10 Tagen schriftlich einzureichen seien (Urk. 6/150).

#### **E. 1.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihr Festhalten an der Begutachtung durch das Y.\_\_\_\_ damit, dass kein schützenswerter Ausstands- oder Ablehnungsgrund gegen die begutachtenden Personen vorliege, welcher den Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit zu begründen vermöge. Das Bundesgericht habe mit Urteil vom 23. April 2013 entschieden, dass das hängige Strafverfahren gegen Dr. Z.\_\_\_\_ nicht als Ausstandsgrund ausreiche (Urk. 2 S. 2). Dr. Z.\_\_\_\_ erfülle die Voraussetzungen für eine Gutachtertätigkeit. Die beiden an deren Gutachter seien ebenfalls nicht befangen. Inwieweit das Vorgehen bei der Einholung des Gutachtens nicht den bundesgerichtlichen Vorgaben entspreche, sei nicht ersichtlich (Urk. 5 S. 2).

#### **E. 1.2**

Dem hielt der Beschwerdeführer entgegen, Dr. Z.\_\_\_\_ sei die Praxisbewilligung im Kanton Zürich entzogen worden und er erfülle die persönlichen und beruflichen Anforderungen für eine Gutachtertätigkeit nicht mehr. Zudem sei er nicht finanziell unabhängig, und auch das weiterhin gegen ihn hängige Strafverfahren wirke sich auf seine Eignung aus. Er sei somit befangen. Aufgrund ihrer Stellung gelte dies auch für Dr. A.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_. Zudem seien bei der Gutachtensvergabe die bundesgerichtlichen Anforderungen nicht beachtet und seine Mitwirkungsrechte nicht eingehalten worden (Urk. 1 S. 5 ff.).

## **E. 2**

.4

Zusammenfassend steht fest, dass weder das Y.\_\_\_\_ als Gutachtenstelle noch Dr. Z.\_\_\_\_ ,  
Dr. A.\_\_\_\_ und Dr . B.\_\_\_\_

als befangen gelten noch der Anschein der Befangenheit besteht. Der Beschwerdeführer hat sich der Begutachtung am Y.\_\_\_\_ zu unterziehen und wird hiermit nochmals ausdrücklich auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen. Aufgrund des Gesagten erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

### **E. 2.1**

Was die vom Beschwerdeführer gerügten , angeblich nicht eingehaltenen Vorgaben bei der Gutachtensvergabe angeht, so ist aus den Akten nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdegegnerin sich fehlerhaft verhalten haben soll (vgl. Urk. 6/144 ff.). Nachdem der Beschwerdeführer diesbezüglich keine substantiierten Rügen vorbringt, ist darauf nicht weiter einzugehen.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozial - versicherungsrechts (ATSG) kann die versicherte Person einen Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen.

### **E. 2.3**

Das Bundesgericht hatte sich bereits mit der Frage einer Befangenheit von Dr. Z.\_\_\_\_ zu befassen und äusserte sich im Entscheid 9C\_970/2012 vom 23. April 2013 wie folgt (E. 4.3.2): „Vorweg kann es nicht auf das subjektive Empfinden der Person ankommen, die Befangenheit des oder der Sachverständigen behauptet (BGE 132 V 93 E. 7.1 S. 109 f.; Urteil 8C\_781/2010 vom 15. März 2011 E. 3; vgl. auch BGE 137 II 431 E. 5.2 S. 453). Ebenso wenig kann der Ausgang des Strafverfahrens für die Frage der Voreingenommenheit von Bedeutung sein. Ausstandsrechtlich für die Beurteilung der Sache entscheidend ist hingegen das Folgende: Das Dr. med. Z.\_\_\_\_ strafrechtlich zur Last gelegte Verhalten betrifft eine Begutachtung, die 2007 stattgefunden hatte, somit fast fünf Jahre zurückliegt und überdies eine andere versicherte Person betraf. Vorliegend ist der Beschwerdegegnerin die Notwendigkeit einer Begutachtung mit Schreiben vom 5. April 2012 mitgeteilt worden. Selbst wenn Dr. med . Z.\_\_\_\_ einmal Jahre zuvor, entgegen seinen Angaben im Hauptgutachten, seine Gesamtbeurteilung ohne vorherige Rücksprache und ausdrückliches Einverständnis mit einem Teilgutachter , der keine pathologischen Befunde erhoben hatte, vorgenommen haben sollte, vermöchte dies nicht rund fünf Jahre später noch objektiv den Anschein von Befangenheit - im Falle der Beschwerdegegnerin als Experte zu erwecken - zu wecken.“ Vor diesem Hintergrund stellt das beschwerdeweise ins Feld geführte bekannte Strafverfahren gegen Dr. Z.\_\_\_\_ auch im vorliegenden Fall keinen Ausstandsgrund dar. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die seitens des Beschwerdeführers behaupteten psychischen und finanziellen Probleme von Dr. Z.\_\_\_\_ keine Befangenheit zu begründen vermögen (vgl. auch hierzu das Urteil des Bundesgerichts 9C\_970/2012 vom 23. April 2013). Soweit der Beschwerdeführer auf eine Befangenheit infolge wirtschaftlicher Abhängigkeit des Y.\_\_\_\_

oder von Dr. Z.\_\_\_\_ von der Beschwerdegegnerin

schliessen will, ist auf die aktuelle Rechtsprechung zu verweisen, wonach die Vergütungsmodalitäten alleine zu keiner Befangenheit führen (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7). Hinreichend fassbare weitere, die konkrete Begutachtung betreffende Umstände, welche objektiv den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit begründen würden, wurden damit nicht angeführt. Dies gilt auch für die Frage einer Befangenheit von Dr. A. \_\_\_ und Dr. B. \_\_\_.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Sandra Esteves

Gonçalves - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen

### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Lienhard FK/SL/BS versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.